

G

**Gemeinde Vordemwald**

Version genehmigt 23.08.99

---

# **Abfallreglement**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		Seite
Art. 1	Grundsatz	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Organisation	4
Art. 4	Kontrolle	5
Art. 5	Benützungspflicht	5
Art. 6	Direkte Entsorgung	5
Art. 7	Öffentliche Abfallkörbe	5
Art. 8	Verbrennen	6
Art. 9	Abfallzerkleinerung	6
Art. 10	Kompostierung und Häckseldienst	6
 <b>II. Kehrichtabfuhr</b>		
Art. 11	Bediente Strassen	6
Art. 12	Bereitstellung	6
Art. 13	Umfang	7
Art. 14	Organisation	7
Art. 15	Bereitstellungsart	7
Art. 16	Sperrgut	7
 <b>III. Grünabfuhr / Häckseldienst</b>		
Art. 17	Allgemeines	8
Art. 18	Organisation	8
Art. 19	Bereitstellungsart	8
 <b>IV. Weitere Spezialabfuhren</b>		
Art. 20	Papier	8
Art. 21	Altmetall	8

**V. Sammelstelle** Seite

**a) Kommunale Sammelstelle**

Art. 22	Angebot	9
Art. 23	Betrieb	9

**b) Uebrige Sammelstellen**

Art. 24	Ausgediente Gegenstände und Geräte	9
Art. 25	Tierkörper	9
Art. 26	Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände	10
Art. 27	Bauabfälle	10

**VI. Finanzierung**

Art. 28	Gebühren	10
Art. 29	Bemessungsgrundlagen	10
Art. 30	Gebührenbezug	11

**VII. Schlussbestimmungen**

Art. 31	Rechtsschutz	11
Art. 32	Vollzug	11
Art. 33	Strafbestimmungen	11
Art. 34	Inkrafttreten	11

## Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Vordemwald, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977,
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Grundsatz

Dieses Reglement soll die Verminderung der Abfälle und/oder deren Wiederverwendung fördern, vorab durch getrennte Entsorgung. Es bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, -unschädlichmachung und -beseitigung.

#### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.

<sup>2</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle wie Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung wie Verpackungen, Büro-, Strassen-, Markt- und Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe.

<sup>3</sup> Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

#### Art. 3 Organisation

<sup>1</sup> Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die technische und administrative Leitung delegieren.

<sup>2</sup> Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Bauamt. Dieses wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

<sup>3</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über die Möglichkeiten der Entsorgung, Verminderung, Wiederverwertung, Unschädlichmachung und Beseitigung von Abfällen.

<sup>4</sup> Abfälle sind grundsätzlich zu vermeiden. Unvermeidliche Abfälle sind durch den Verursacher zu trennen und nach Möglichkeit der Wiederverwertung zuzuführen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

#### **Art. 4 Kontrolle**

<sup>1</sup> Die nach § 3 Abs. 2 mit dem Vollzug dieses Reglementes betraute Amtsstelle oder Person kontrolliert, namentlich in Industrie- und Gewerbe, mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

<sup>2</sup> Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

#### **Art. 5 Benützungspflicht**

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle müssen dem Meldedienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind ausgediente Gegenstände und Geräte, die für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung dem Hersteller oder an den Handel zurückgegeben werden können.

<sup>3</sup> Ausgenommen ist das private Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann Verursacher von grossen Abfallmengen oder Sondermüll verpflichten, ihren Abfall selbst nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

#### **Art. 6 Direkte Entsorgung**

Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen oder Sondermüll die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten, oder bei grösseren Abfallmengen verpflichten.

#### **Art. 7 Oeffentliche Abfallkörbe**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten öffentlichen Orten.

<sup>2</sup> Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder von sperrigen Gegenständen benützt werden.

### **Art. 8 Verbrennen**

<sup>1</sup> Das Verbrennen von Haushaltsabfällen im Freien oder in privaten Heizungen und Cheminéeanlagen ist verboten.

<sup>2</sup> Das Verbrennen kleinerer Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie naturbelassenem Holz ist im Rahmen des Nachbarrechtes und Art. 26 a der Luftreinhalteverordnung gestattet.

### **Art. 9 Abfallzerkleinerung**

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe in die Kanalisation ist untersagt.

### **Art. 10 Kompostierung und Häckseldienst**

<sup>1</sup> Geeignete Haushaltsgrün- und Gartenabfälle sind möglichst privat zu kompostieren.

<sup>2</sup> Von der Gemeinde kann ein Häckseldienst für Strauch- und Baumschnittmaterialien, die bei der normalen Pflege des privaten Gartens anfallen, angeboten werden. Der Häckseldienst ist gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann zusätzlich für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, die nicht privat kompostiert werden können, eine gebührenpflichtige Grünabfuhr durchführen. Das durch die Grünabfuhr abgeführte Material ist in einer zentralen Kompostieranlage aufzubereiten.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann bei Neu- oder grösseren Umbauten das Bereitstellen eines Kompostierplatzes für den Eigenbedarf als Auflage in der Baubewilligung integrieren.

## **II. Kehrrichtabfuhr**

### **Art. 11 Bediente Strassen**

<sup>1</sup> Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. Der Gemeinderat bestimmt die Sammelplätze für die Siedlungsabfälle sowie die Grünabfuhr.

<sup>2</sup> Mit dem Kehrrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende öffentliche Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können.

### **Art. 12 Bereitstellung**

<sup>1</sup> Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.

<sup>2</sup> Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

### **Art. 13 Umfang**

<sup>1</sup> Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- dem Hauskehricht in Menge und Zusammensetzung entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

<sup>2</sup> Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen; insbesondere Sonderabfälle nach Art. 26;
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind;
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Bauschutt, Abbruchmaterial, Erde, Mist, Steine;
- Schnee und Eis;
- Pneus;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, für welche Rückgabemöglichkeiten über den Hersteller oder den Händler bestehen;
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

### **Art. 14 Organisation**

Der Turnus der Kehrichtabfuhr wird durch den Gemeinderat festgelegt. Die Daten werden im Abfallkalender aufgeführt.

### **Art. 15 Bereitstellungsart**

<sup>1</sup> Die Abfälle sind in festverschürten, offiziell von der Gemeinde Vordemwald zugelassenen Säcken von höchstens 20 kg Gewicht pro Sack oder in offiziell von der Gemeinde Vordemwald zugelassenen Containern bereitzustellen.

<sup>2</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind offiziell zugelassene Container zu verwenden. Die Abfälle sind, in gebührenpflichtige Kehrichtsäcke abgepackt, darin zu deponieren.

<sup>3</sup> Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Kehrichtanfall sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern (400 oder 800 l), versehen mit einer Marke, bereitzustellen. Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf Art. 13<sup>2</sup> verwiesen. Die Container sind an der Frontseite gut leserlich zu beschriften.

### **Art. 16 Sperrgut**

<sup>1</sup> Brennbare, sperrige Güter bis höchstens 100 cm Länge und 50 cm Durchmesser mit einem Höchstgewicht von 20 kg sind in fest verschürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

<sup>2</sup> Brennbare, sperrige Güter, die nicht auf das zulässige Mass verkleinert werden, können privat der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

<sup>3</sup> Es werden keine Hausräumungen durchgeführt.

### **III. Grünabfuhr / Häckseldienst**

#### **Art. 17 Allgemeines**

Bietet die Gemeinde eine Grünabfuhr an, so gelten folgende Bestimmungen:

<sup>1</sup> Zur Kompostierung geeignete Haushaltsgrün- und Gartenabfälle müssen, soweit sie nicht vom Inhaber kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitgegeben werden.

<sup>2</sup> Sträucher- und Baumschnittmaterial ist nach Möglichkeit durch den Häckseldienst der Gemeinde verarbeiten zu lassen. Das Häckselgut ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück weiterzuverwerten. Von der Gemeinde wird kein Häckselgut abgeführt.

#### **Art. 18 Organisation**

Die Abfuhrhäufigkeit für Grüngut wird durch den Gemeinderat festgelegt und im Abfallkalender festgehalten.

#### **Art. 19 Bereitstellungsart**

<sup>1</sup> Die kompostierbaren Abfälle sind in offiziell zugelassenen Behältern bereitzustellen und mit einer entsprechenden Vignette zu versehen. Vignettenlose Behälter werden nicht geleert.

<sup>2</sup> Bündel mit Sträucher- und Baumschnittmaterial dürfen der Grünabfuhr mit maximal 1 m Länge, 20 kg Gewicht und mit einer Vignette versehen mitgegeben werden. Die Bündel dürfen nicht mit Kunststoffschnüren oder Metalldrähten gebunden sein.

<sup>3</sup> Die kompostierbaren Abfälle dürfen keine Kunststoffe, Metallteile und andere Fremdmaterialien enthalten, die nicht kompostierbar sind.

### **IV. Weitere Spezialabfuhren**

#### **Art. 20 Papier**

Alle Papiermaterialien sind der Papiersammlung gebündelt mitzugeben (keine Kartonschachteln, Tragtaschen sowie Papier- und Plastiksäcke).

#### **Art. 21 Altmetall**

<sup>1</sup> Dem Altmetall können alle rein metallischen Gegenstände kleineren Umfangs oder Einzelstücke übergeben werden.

<sup>2</sup> Grössere Gegenstände oder Mengen sind direkt dem Altmetallhändler abzugeben.

<sup>3</sup> Die Altmetallsammlungen finden periodisch statt und sind im Abfallkalender festgehalten.

## **V. Sammelstelle**

### **a) Kommunale Sammelstelle**

#### **Art. 22 Angebot**

<sup>1</sup> Folgende Abfallarten werden permanent gesammelt:

- Altglas (Hohlglas, Flaschen)
- Lesesteine aus Landwirtschaft und Gärten, Bauschutt und Fensterglas
- Weissblech
- Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nach den neusten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

<sup>3</sup> Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Industriebetrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushalten angenommen.

#### **Art. 23 Betrieb**

<sup>1</sup> Der Unterhalt der Sammelstelle obliegt der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Sammelstelle steht ausschliesslich der Gemeindebevölkerung sowie den anässigen Betrieben zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Abfälle sind entsprechend den Weisungen bei der Sammelstelle zu deponieren.

### **b) Uebrige Sammelstellen**

#### **Art. 24 Ausgediente Gegenstände und Geräte**

Ausgediente Gegenstände und Geräte wie Altpneus, Kühlgeräte, Fernseher, Computer usw. sind dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben.

#### **Art. 25 Tierkörper**

Kleintierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Kadaversammelstelle abzuliefern. Grosstierkadaver sind nach den Kant. Vorschriften zu entsorgen.

### **Art. 26 Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände**

<sup>1</sup> Sonderabfälle aus Haushalten wie Batterien, PET-Flaschen, Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Entladungs- und Energiesparlampen, Altmedikamente, Thermometer und andere Geräte mit Quecksilber usw. sind entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken zurückzugeben (vgl. Abfallkalender).

<sup>2</sup> Sonderabfälle aus Betrieben müssen direkt an einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

### **Art. 27 Bauabfälle**

<sup>1</sup> Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde aufgestellt. Was in der Mulde abgelagert werden darf, kann aus dem Abfallkalender entnommen werden.

<sup>2</sup> Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

<sup>3</sup> Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach dem Mehr-Mulden-Konzept der Aarg. Bauwirtschaftskonferenz zu entsorgen, wobei die Mulde 3 „brennbares Material“ der Kehrichtverbrennungsanlage Oftringen zuzuführen ist. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Bauherrschaft bzw. des Betriebes.

## **VI. Finanzierung**

### **Art. 28 Gebühren**

Zur Finanzierung der allgemeinen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren und eine Wohnungs- oder Betriebspauschale.

### **Art. 29 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden

- a) pro Kehrichtsack, durch
- b) Container-, Futersack- und Sperrgutmarken sowie durch eine
- c) jährliche Wohnungs- oder Betriebspauschale erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

<sup>3</sup> Die Gebührenanpassung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Die Gebühren und die Wohnungs- oder Betriebspauschale haben die Kosten der Abfallbewirtschaftung zu 100 % zu decken.

<sup>4</sup> Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer.

<sup>5</sup> Als Wohnung gilt, wenn eine Vermietung vorliegt und eine Kochgelegenheit in den vermieteten Räumlichkeiten vorhanden ist.

<sup>6</sup> Befinden sich die Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten im gleichen Gebäude, so wird die Grundgebühr nur einmal erhoben.

<sup>7</sup> Die Kosten für die Grünabfuhr richten sich nach der jeweils gültigen Abmachung mit der Entsorgungsfirma. Der Gemeinderat wird vom Souverän zum Abschluss des entsprechenden Vertrages ermächtigt.

### **Art. 30 Gebührenbezug**

Der Gebührenbezug erfolgt durch:

- a) den Verkauf von Spezialkehrsacksäcken, Futtersack-, Sperrgut- und Containermarken;
- b) die Verrechnung der jährlichen Wohnungs- oder Betriebspauschale mit der Abrechnung über den Energie- und Wasserbezug durch die Finanzverwaltung. Diese wird bei Zu- bzw. Wegzug aus der Gemeinde pro rata verrechnet bzw. rückvergütet.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 31 Rechtsschutz**

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau, 5001 Aarau, angefochten werden.

### **Art. 32 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

<sup>2</sup> Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

### **Art. 33 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 200.-- geahndet.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

### **Art. 34 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang Gebührentarif und Richtlinien zur Verrechnung der Wohnungs- und Betriebspauschale tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird das Abfallreglement vom 30. November 1984 aufgehoben.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 1999.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Frau Gemeindeammann:      Der Gemeindeschreiber:

Marlise Liebi

Martin Haller

## Anhang I

### Gebührenübersicht

#### Kehrichtabfuhr:

Grundgebühr pro Wohnung bzw. Betrieb	Fr. 120.00
35 Litersack pro Rolle à 10 Säcke	Fr. 20.00
60 Litersack pro Rolle à 10 Säcke	Fr. 31.00
Sperrgutmarke	Fr. 6.00
Futtersackmarke	Fr. 3.70
Containermarke bis 800 Liter pro Leerung	Fr. 50.00
Containermarke bis 400 Liter pro Leerung	Fr. 25.00

#### Häckseldienst:

bis 15 Minuten	Fr. 30.00
je weitere 5 Minuten	Fr. 10.00

#### Grünabfuhr:

Containermarke	140 Liter	Fr. 8.40
Containermarke	240 Liter	Fr. 10.55
Containermarke	770 Liter	Fr. 30.00
Gebinde oder Bündel		Fr. 8.40

Alle aufgeführten Preise netto, inkl. 7.5% MwSt.

Für bereits bezogene Kehrichtsäcke und Marken/Vignetten erfolgt bei Tarifänderungen keine Rückerstattung.

## **Anhang II**

### Richtlinien zur Verrechnung der Wohnungs- oder Betriebspauschale

#### **Bemessungsgrundlagen**

1. Als Rechnungsjahr gilt das hydrologische Jahr jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.
2. Vorübergehend leerstehende Wohnungen, Gewerbebauten, Lagerhäuser etc. werden pro rata belastet.
3. Steht eine Wohnung, ein Gewerbebau, ein Lagerhaus etc. während des ganzen Rechnungsjahres leer, so wird keine Gebühr verrechnet.

#### **Vollzug**

1. Grundsätzlich werden die Kosten dem Eigentümer/Mieter verrechnet.

Wohnobjekte: Verrechnungen halbjährlich dem Eigentümer/Mieter.

Öffentliche Bauten: Gebäude der Einwohnergemeinde Vordemwald werden pro Gebäude verrechnet.

Gewerbebauten: Verrechnungen pro rata dem Eigentümer/dem Mieter. Die Anzahl Mieter ist durch den Eigentümer/die Verwaltung der Finanzverwaltung Vordemwald zu melden.

Landwirtschaftsbetriebe: Verrechnung pro Jahr dem Eigentümer/Pächter. Bei einem Landwirtschaftsbetrieb mit Scheune und Wohnhaus werden nur die Wohnungen belastet. Wird eine Scheune gewerbsmässig durch Dritte benutzt (z.B. Werkstatt, Lager, Reitschule etc.), so wird für die Scheune ebenfalls eine Grundgebühr verlangt.

2. Wer eine Wohnungspauschale bezahlt und in der Gemeinde Vordemwald ein Gewerbe betreibt, muss keine Betriebspauschale bezahlen.

#### **Verrechnungsstelle**

Die Wohnungs- oder Betriebspauschale wird von der Finanzverwaltung zweimal jährlich zusammen mit der Wasserrechnung erhoben.

Richtlinien zur Verrechnung Wohnungs- oder Betriebspauschale erlassen an der Sitzung des Gemeinderates vom 23. August 1999.